



Regierungsrat

Luzern, 02. September 2014

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 551**

Nummer: A 551
Protokoll-Nr.: 920
Eröffnet: 24.06.2014 / Bildungs- und Kulturdepartement

Anfrage Frey Monique und Mit. über die heilpädagogischen Sonderschulen**A. Wortlaut der Anfrage**

Die Sonderschulung ist im Kanton Luzern als Teil der Volksschule im Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL Nr. 400a) geregelt. In den §§ 7 und 30 dieses Gesetzes wird die Trägerschaft der Sonderschulinstitutionen definiert.

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 28. November 2004 haben die Kantone den verfassungsrechtlichen Auftrag erhalten, für eine ausreichende Sonderschulung aller Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung zu sorgen.

Mit der Übernahme der gesamten Verantwortung im Sonderschulbereich durch die Kantone auf den 1. Januar 2008 hat sich die Invalidenversicherung aus der Mitfinanzierung sonderpädagogischer Massnahmen und aus dem damit zusammenhängenden Management zurückgezogen. Die Kantone haben den Auftrag erhalten, kantonale Sonderschulkonzepte zu erarbeiten, welche nicht mehr den Grundsätzen des Versicherungsrechts entsprechen, sondern neu Teil des Bildungsrechts sind.

Das dann revidierte Sonderschulkonzept enthält eine Übersicht der einzelnen Sonderschulangebote. Es zeigt den Zugang zu den Angeboten auf, regelt die Grundsätze der Finanzierung sowie das Abklärungsverfahren. Es legt fest, dass integrative Massnahmen den separativen Massnahmen nach Möglichkeit vorzuziehen sind. Zudem enthält es eine Bedarfsplanung der Sonderschulangebote der kommenden Jahre.

Mit der Volksabstimmung im Mai 2011 über das Volksschulbildungsgesetz wurde dann auch die Kantonalisierung der kommunalen heilpädagogischen Tagesschulen beschlossen und per August 2011 in Kraft gesetzt. Seither ist der Kanton Träger der Heilpädagogischen Tagesschulen Luzern-Emmen, Sursee und Willisau.

Im Zusammenhang mit den grossen strukturellen und inhaltlichen Änderungen stellen sich verschiedene Fragen:

1. Führungsstruktur, Führungsmodell: Seit dem Schuljahr 2011/12 werden die kantonalen Sonderschulen von der Dienststelle Volksschulbildung geleitet. Es kam zu Problemen auf Führungsebene an der HPS Luzern-Emmen wie auch am HPZ Hohenrain. Wie sieht die Führungsstrategie, das Führungsmodell aus? Wie wurde die verantwortliche Person in der Dienststelle Volksschulbildung auf die zusätzlichen Aufgaben vorbereitet, und welche Unterstützung wird ihr gewährt? Es gibt keine Aufsichtsbehörde und auch keine pädagogische Kommission mehr. Mit welchen Massnahmen wird sichergestellt, dass die von diesen beiden Organen wahrgenommenen Aufgaben weiterhin erbracht werden?
2. Organisationsentwicklungsprozess Hohenrain: Seit Herbst 2012 wird am Heilpädagogischen Zentrum Hohenrain durch ein externes Büro ein Organisationsentwicklungsprozess durchgeführt. Wie weit ist dieser Organisationsentwicklungsprozess? Zu welchen Änderun-

- gen – Aufgaben und Funktionen – hat dieser Prozess geführt? Wie wird das Monitoring über diese neuen Strukturen durchgeführt? Welche positiven Auswirkungen haben sie?
3. Schliessung der Plätze für Hörbehinderte im HPZ Hohenrain: Konnten für alle Schülerinnen und Schüler Nachfolgelösungen gefunden werden? Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden in ausserkantonalen Institutionen aufgenommen? Wie sieht die Finanzierung aus?
 4. Abklärungs- und Zuweisungsverfahren Sonderschulung: Seit dem Schuljahr 2011/12 klärt der kantonale Fachdienst bei Sprachbehinderten (wie auch bei allen anderen Behinderungen ausser geistigen Behinderungen) die weiteren Fördermassnahmen beziehungsweise Einschulungen ab und bestimmt die Massnahmen. Diese Lösung soll die Unabhängigkeit der Abklärung verbessern. Hat sich das bewährt? Welches sind die Folge für die Integration in die Gemeindeschulen beziehungsweise Einschulung in die Sonderschulen? Wie sieht die Entwicklung der Massnahmen seit den letzten sieben Jahren aus? Welche Ergebnisse zeigt das Monitoring dieser neuen Entscheidungsprozesse? Wie viele Massnahmen wurden geändert, beziehungsweise gegen wie viele Entscheide wurde Beschwerde/Rekurs erhoben?
 5. Schulentwicklung/Angebot: Die Schulentwicklung erfolgt auf Stufe Dienststelle Volksschulbildung. Wer ist in der Dienststelle Volksschulbildung verantwortlich für die Weiterentwicklung in den Sonderschulen? Gibt es eine spezielle Abteilung, oder wird diese in der Abteilung Schulentwicklung vorgenommen? Wie werden die Lehrerinnen beziehungsweise Lehrer und Betreuungsteams an den Sonderschulen in die Entwicklungsprozesse einbezogen?
 6. Wochenstundentafel für die Sonderschulen (Wost Sonderschule ab Schuljahr 2014/15): Neu findet im Sonderschulbereich kein Halbklassenunterricht mehr statt. Welche Überlegungen haben zu dieser neuen Regelung geführt? Welche Auswirkungen hat diese Regelung für die Betreuungs- und Lehrpersonen sowie die Kinder?
 7. Veränderungen durch Sparmassnahmen im Sonderschulbereich: Folgende Sparmassnahmen wurden im letzten Budget beschlossen: Optimierung der Klassenbildung und des Lektioneneinsatzes in der Sonderschulung bei den kantonalen Schulen sowie Reduktion Sonderschulbeiträge: Schliessung der HPS Emmen erfolgt ein Jahr früher (Schuljahr 2014/15) / Einsparungen im Globalbudget bei heilpädagogischen Zentren und Schulen. Weitere Sparmassnahmen sind geplant: Streichung der Einzelförderung, Psychotherapie, Musiktherapie; Mittagsbetreuung soll neu vom Lehrpersonal geleistet werden. Wie wirken sich diese geplanten Sparmassnahmen auf die Teams der kantonalen Sonderschulen aus? Ist die Förderung in den Sonderschulen noch gewährleistet? Haben die Sparmassnahmen zu einer Einschränkung der Förderung geführt, und gehen wir wieder Richtung Versorgung statt Betreuung und Förderung?

Frey Monique
 Bucher Michèle
 Rebsamen Heidi
 Stutz Hans
 Meile Katharina
 Hofer Andreas
 Töngi Michael
 Froelicher Nino
 Lorenz Priska
 Mennel Kaeslin Jacqueline
 Truttmann-Hauri Susanne

Zopfi-Gassner Felicitas
 Krummenacher Martin
 Candan Hasan
 Lötscher-Knüsel Trudi
 Odermatt Marlene
 Fässler Peter
 Budmiger Marcel
 Zemp Baumgartner Yvonne
 Fanaj Ylfete
 Meyer Jörg

B. Antwort Regierungsrat

Die Sonderschulung ist seit dem 1. Januar 2008 in der Kompetenz der Kantone, weil sich die Invalidenversicherung im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) aus der Regelung und Finanzierung dieses Aufgabenbereichs zurückgezogen hat. Damit die Kantone einen gemeinsamen Rahmen für

diese Aufgabe haben, hat die Schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren eine Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik ausgearbeitet (vgl. SRL 401d). Ihr Rat hat den Beitritt des Kantons Luzern zur Vereinbarung mit Dekret vom 06. April 2009 genehmigt. In der Zwischenzeit sind die wesentlichen Neuerungen dieses Konkordats im Kanton Luzern umgesetzt und überprüft worden. Die Umsetzung dieser Neuerungen haben die zuständige Dienststelle und die für die Schulung, Förderung und Betreuung verantwortlichen Institutionen in den letzten Jahren sehr gefordert. Zudem mussten verschiedene weitere Veränderungen umgesetzt werden:

- Aufgrund der schweizerischen Gesetzgebung und des Sonderpädagogik-Konkordats musste die integrative Sonderschulung ausgebaut und konsolidiert werden. Heute wird etwa ein Drittel aller Lernenden mit einem Sonderschulbedarf integriert in Regelklassen gefördert.
- Das Abklärungs- und Aufnahmeverfahren für die Sonderschulung musste an die Vorgaben des Sonderpädagogik-Konkordats angepasst werden. Damit für alle Behinderungen eine gute fachliche Abklärung gewährleistet werden konnte, wurde 2011 der Fachdienst für Sonderschulabklärungen bei der Dienststelle Volksschulbildung geschaffen.
- Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 24. Januar 2011 wurden die Trägerschaften für Institutionen im Sonderschulbereich auf den Kanton und Private reduziert. Damit gingen die vier kommunalen heilpädagogischen Sonderschulen auf den 1. August 2011 in die kantonale Trägerschaft über. Auf den 1. Januar 2013 wurde zudem der Heilpädagogische Früherziehungsdienst kantonalisiert, weil die private Trägerschaft die Führung abgeben wollte.
- Die Erfahrungen der ersten Jahre nach der Ablösung der Invalidenversicherung wurden bei der Überarbeitung des Konzepts für die Sonderschulung, welches am 7. September 2012 von unserem Rat erlassen wurde, berücksichtigt. Diese Überarbeitung führte wiederum zu verschiedenen Anpassungen für die Schulen. So betreut nun das Heilpädagogische Zentrum (HPZ) Hohenrain auch Lernende mit einer schweren geistigen und mehrfachen Behinderung.
- Die Lernenden in der separativen Sonderschulung weisen immer häufiger Mehrfachbehinderungen auf, was grosse Anforderungen an die Arbeit dieser Schulen stellt.
- Die verschiedenen Sparmassnahmen der letzten Jahre betrafen die Sonderschulung ebenfalls stark. So wurden Pensen gekürzt bzw. nicht erhöht und Klassen vergrössert. Zudem wird der Standort Emmen der Heilpädagogischen Schule Luzern-Emmen auf Ende des Schuljahres 2014/2015 geschlossen. Diese Massnahmen führten im Einzelfall auch zu Kündigungen bei den Lehrpersonen.

Die grossen Veränderungen stellen und stellen weiterhin hohe Anforderungen an alle Beteiligten. Aufgrund der intensiven Zusammenarbeit der Leitungen untereinander und mit den Verantwortlichen der Dienststelle Volksschulbildung können die Aufgaben und Belastungen in der Regel bewältigt werden. Trotzdem gibt es natürlich Konflikte und Meinungsverschiedenheiten zwischen den Schulleitungen und den Lehrpersonen, welche zu Kündigungen führten. Insgesamt aber kann festgehalten werden, dass trotz schwieriger Rahmenbedingungen die Situation für alle Beteiligten bewältigbar ist und die Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung weiterhin gut gefördert und betreut werden. Die einzelnen Fragen können wir wie folgt beantworten:

Zu Frage 1: Führungsstruktur, Führungsmodell: Seit dem Schuljahr 2011/12 werden die kantonalen Sonderschulen von der Dienststelle Volksschulbildung geleitet. Es kam zu Problemen auf Führungsebene an der HPS Luzern-Emmen wie auch am HPZ Hohenrain. Wie sieht die Führungsstrategie, das Führungsmodell aus? Wie wurde die verantwortliche Person in der Dienststelle Volksschulbildung auf die zusätzlichen Aufgaben vorbereitet, und welche Unterstützung wird ihr gewährt? Es gibt keine Aufsichtsbehörde und auch keine pädagogische Kommission mehr. Mit welchen Massnahmen wird sichergestellt, dass die von diesen beiden Organen wahrgenommenen Aufgaben weiterhin erbracht werden?

Die beiden Heilpädagogischen Zentren Hohenrain und Schüpfheim wurden immer von der Dienststelle Volksschulbildung (vormals Gruppe Volksschulbildung) geleitet, und zwar bis Ende 2007 als eigene Dienststellen, seither organisationsrechtlich als Abteilungen. Seit der Übernahme der kommunalen heilpädagogischen Tagesschulen werden auch diese von der Dienststelle Volksschulbildung geleitet. Die betrieblich-personale Leitung nimmt die Dienststellenleitung selbst wahr. Dazu finden pro Schuljahr etwa acht Gesamtkonferenzen statt. Zusätzlich gibt es je sechs Einzelrapporte zwischen der jeweiligen Institutionsleitung und der Dienststellenleitung sowie vier bis sechs Geschäftsleitungssitzungen. Bei Bedarf kann die Zahl auch erhöht werden.

Die inhaltliche Leitung obliegt der Abteilung Schulbetrieb II. Diese ist auch für die inhaltliche Betreuung der privaten Institutionen zuständig. Die Abteilung Schulaufsicht prüft regelmässig die Einhaltung der kantonalen Vorgaben. Die externe Schulevaluation evaluiert alle fünf Jahre die Schulen. Die sozialpädagogischen Angebote der beiden Heilpädagogischen Zentren Hohenrain und Schüpfheim werden zudem durch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) gesteuert und beaufsichtigt. Die Schulen werden zudem auf der betrieblichen Ebene (Rechnungsführung) und in rechtlichen Fragen von den zentralen Stellen der Dienststelle Volksschulbildung sowie in personellen Fragen von der Dienststelle Personal unterstützt.

Das Führungsmodell hat sich bewährt und wird im Rahmen des Qualitätsmanagements regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Die erwähnten Führungsprobleme an der HPS Luzern-Emmen stehen primär in Zusammenhang mit dem Prozess der Schliessung des Standorts Emmen, welche von Ihrem Rat im Rahmen des Projekts Leistungen und Strukturen I beschlossen wurde. Diese Schliessung konnte von der Schulleitung nicht mitgetragen werden. Die angesprochenen Probleme am HPZ Hohenrain stehen in Verbindung mit einer internen Reorganisation, welche einzelne Mitglieder der Geschäftsleitung nicht mitgetragen bzw. sogar bekämpft haben.

Zu Frage 2: Organisationsentwicklungsprozess Hohenrain: Seit Herbst 2012 wird am Heilpädagogischen Zentrum Hohenrain durch ein externes Büro ein Organisationsentwicklungsprozess durchgeführt. Wie weit ist dieser Organisationsentwicklungsprozess? Zu welchen Änderungen – Aufgaben und Funktionen – hat dieser Prozess geführt? Wie wird das Monitoring über diese neuen Strukturen durchgeführt? Welche positiven Auswirkungen haben sie?

Der Organisationsentwicklungsprozess wurde ausgelöst durch verschiedene Veränderungen bei der Zusammensetzung der Lernenden und durch anstehende Pensionierungen im Kaderbereich. Handlungsleitend für die Reorganisation war die Zielsetzung, dass für ein Kind eine Abteilungsleitung zuständig sein soll und nicht mehrere, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Deshalb sind nun in einer Abteilung alle Leistungen für ein Kind zusammengefasst: Schulung, Therapie und Betreuung (Internat, Tagesstrukturen). Diese Organisationsform reduziert die Anlaufstellen und verkürzt die Wege intern und für die Erziehungsberechtigten. Zudem kann die Planung der Angebote und Massnahmen so ganzheitlicher und koordinierter erfolgen. Sie gewährleistet auch eine grössere Nähe der Führungspersonen zu den Mitarbeitenden der verschiedenen Leistungsbereiche, denn mit über 300 Mitarbeitenden benötigt die Institution kleinere Führungseinheiten. Die neue Organisation wurde auf Beginn des Schuljahres 2013/14 umgesetzt. Da aber einzelne Leitungsstellen noch nicht besetzt waren bzw. neu besetzt werden mussten, kann eine umfassende Beurteilung erst etwa in einem Jahr erfolgen. Die Rückmeldungen am Ende des Schuljahres zeigen aber, dass die neue Struktur von den meisten Mitarbeitenden akzeptiert und als klare Verbesserung beurteilt wird. Möglicherweise ergeben sich im Rahmen der externen Schulevaluation, welche planmässig im laufenden Schuljahr stattfindet, erste Hinweise auf die Qualität der Umsetzung und allfällige Verbesserungsmöglichkeiten.

Zu Frage 3: Schliessung der Plätze für Hörbehinderte im HPZ Hohenrain: Konnten für alle Schülerinnen und Schüler Nachfolgelösungen gefunden werden? Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden in ausserkantonalen Institutionen aufgenommen? Wie sieht die Finanzierung aus?

Die Zahl der Lernenden mit einer Hörbehinderung mit einem Sonderschulbedarf hat in den letzten Jahren aufgrund der Entwicklung der Medizinaltechnik (Cochlea Implantat) sehr stark abgenommen. Heute werden daher die meisten hörbehinderten Kinder und Jugendlichen integriert geschult. Deshalb haben wir beschlossen, im HPZ Hohenrain keine hörbehinderten Kinder und Jugendlichen mehr zu schulen. Die Massnahme wird aber erst auf das Schuljahr 2015/16 vollständig umgesetzt. Aktuell werden noch sieben Lernende mit einer Hörbehinderung aus dem Kanton Luzern am HPZ Hohenrain gefördert. Neue Lernende mit Hörbehinderung, welche Bedarf nach separativer Sonderschulung haben, werden bereits ab dem Schuljahr 2014/15 ausserkantonal geschult: zwei Lernende im Zentrum für Gehör und Sprache Zürich und zwei im Landenhof (Zentrum und schweizerische Schule für Schwerhörige) Unterentfelden. Diese ausserkantonalen Sonderschulungen werden wie bei andern ausserkantonalen Platzierungen im Rahmen der Interkantonen Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE) finanziert. Die Kosten der Sonderschulung werden je zur Hälfte vom Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden getragen.

Zu Frage 4: Abklärungs- und Zuweisungsverfahren Sonderschulung: Seit dem Schuljahr 2011/12 klärt der kantonale Fachdienst bei Sprachbehinderten (wie auch bei allen anderen Behinderungen ausser geistigen Behinderungen) die weiteren Fördermassnahmen beziehungsweise Einschulungen ab und bestimmt die Massnahmen. Diese Lösung soll die Unabhängigkeit der Abklärung verbessern. Hat sich das bewährt? Welches sind die Folgen für die Integration in die Gemeindeschulen beziehungsweise Einschulung in die Sonderschulen? Wie sieht die Entwicklung der Massnahmen seit den letzten sieben Jahren aus? Welche Ergebnisse zeigt das Monitoring dieser neuen Entscheidungsprozesse? Wie viele Massnahmen wurden geändert, beziehungsweise gegen wie viele Entscheide wurde Beschwerde/Rekurs erhoben?

Der auf Beginn des Schuljahres 2011/12 geschaffene Fachdienst für Sonderschulabklärungen ist ein Teil der Abteilung Schulbetrieb II der Dienststelle Volksschulbildung. Er ist zuständig für die Abklärungen des Sonderschulbedarfs für Lernende mit einer Sinnes-, Sprach-, Körperbehinderung sowie Verhaltensbehinderung, wenn im Einzelfall eine Schulung in einer privaten Regelschule angestrebt wird. Der Fachdienst macht durchschnittlich pro Schuljahr 240 Abklärungen. Da die erwähnten Behinderungen zahlenmässig nicht so häufig vorkommen, gewährleistet die Abklärung beim Fachdienst dank der Schwerpunktsetzung und Konzentration eine hohe Professionalität und die Gleichbehandlung aller abzuklärenden Kinder und Jugendlichen. Die zahlenmässig häufiger vorkommenden Lernenden mit einer geistigen Behinderung und einer Verhaltensbehinderung werden weiterhin von den regionalen Schulpsychologischen Diensten abgeklärt. Diese Aufgabenteilung hat sich gemäss ersten Auswertungen bewährt. Da die Abklärungen in den ersten vier Jahren nach der Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) bei den regionalen Schuldiensten gemacht wurden, ist die Zahl der Ablehnungsentscheide in diesen Jahren nicht bekannt. Zu den Ablehnungsentscheiden und Beschwerden liegen folgende Zahlen vor:

für Schuljahr	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15
Ablehnungsentscheide	*	*	*	*	30	48	21
Beschwerden	3	3	1	5	3	10	4

*Für die Schuljahre 2008/09 bis 2011/12 wurden alle Abklärungen noch in den regionalen Schuldiensten vorgenommen.

Die Zahlenentwicklung für alle Behinderungsformen sieht wie folgt aus:

für Schuljahr	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15
separative Sonderschulung	930	947	958	994	1020	996	942
integrative Sonderschulung	106	140	191	230	284	318	406

Zu Frage 5: Schulentwicklung/Angebot: Die Schulentwicklung erfolgt auf Stufe Dienststelle Volksschulbildung. Wer ist in der Dienststelle Volksschulbildung verantwortlich für die Weiterentwicklung in den Sonderschulen? Gibt es eine spezielle Abteilung, oder wird diese in der Abteilung Schulentwicklung vorgenommen? Wie werden die Lehrerinnen beziehungsweise Lehrer und Betreuungsteams an den Sonderschulen in die Entwicklungsprozesse einbezogen?

Die Abteilung Schulbetrieb II ist für die inhaltliche Weiterentwicklung der Sonderschulung im Kanton Luzern verantwortlich. Bei Bedarf werden Arbeitsgruppen mit Vertretungen der einzelnen Institutionen eingesetzt. Nach einer Beschlussfassung durch die zuständige Stelle erfolgt die Umsetzung in den einzelnen Schulen. Für den Einbezug des Personals sind die einzelnen Schulleitungen zuständig. Für die Unterrichtsentwicklung im Speziellen steht den einzelnen Schulen die Abteilung Schulentwicklung zur Verfügung. Aktuell findet im Bereich der Unterrichtsentwicklung ein gemeinsames Vorhaben zwischen den Sonderschulen von Hohenrain und Sursee statt. Für die Weiterentwicklung in Fachbereichen wie Autismus und Unterstützte Kommunikation sind die Heilpädagogischen Sonderschulen zudem ausserkantonale vernetzt.

Zu Frage 6: Wochenstundentafel für die Sonderschulen (Wost Sonderschule ab Schuljahr 2014/15): Neu findet im Sonderschulbereich kein Halbklassenunterricht mehr statt. Welche Überlegungen haben zu dieser neuen Regelung geführt? Welche Auswirkungen hat diese Regelung für die Betreuungs- und Lehrpersonen sowie die Kinder?

Bereits in der Wochenstundentafel 04 für die Sonderschulen gab es keinen Halbklassenunterricht mehr. Einzelne Schulen setzten diese Regelung aber nicht oder nur teilweise um. Aufgrund der Kürzung des Lektionenpools im Rahmen der Sparmassnahmen und der sinkenden Schülerzahlen stehen den Schulen nun weniger Lektionen zur Verfügung, weshalb der Halbklassenunterricht nicht mehr möglich ist. Da die Klassen in den Sonderschulen relativ klein sind (je nach Behinderungsart zwischen 4 und 10 Lernende), ist der Wegfall des Halbklassenunterrichts durchaus vertretbar und umsetzbar. Bei schwierigen Klassensituationen sind in der Regel auch Klassenassistentinnen bzw. -assistenten oder Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Einsatz, so dass sich die Klassen-lehrperson auf den Unterricht bzw. die Förderung und Entwicklung der Lernenden konzentrieren kann.

Zu Frage 7: Veränderungen durch Sparmassnahmen im Sonderschulbereich: Folgende Sparmassnahmen wurden im letzten Budget beschlossen: Optimierung der Klassenbildung und des Lektioneneinsatzes in der Sonderschulung bei den kantonalen Schulen sowie Reduktion Sonderschulbeiträge: Schliessung der HPS Emmen erfolgt ein Jahr früher (Schuljahr 2014/15) / Einsparungen im Globalbudget bei heilpädagogischen Zentren und Schulen. Weitere Sparmassnahmen sind geplant: Streichung der Einzelförderung, Psychotherapie, Musiktherapie; Mittagsbetreuung soll neu vom Lehrpersonal geleistet werden. Wie wirken sich diese geplanten Sparmassnahmen auf die Teams der kantonalen Sonderschulen aus? Ist die Förderung in den Sonderschulen noch gewährleistet? Haben die Sparmassnahmen zu einer Einschränkung der Förderung geführt, und gehen wir wieder Richtung Versorgung statt Betreuung und Förderung?

Die erwähnten Sparmassnahmen belasten natürlich die Arbeit in den einzelnen Schulen. Sie erschweren auch die Führungsarbeit, da zum Teil Personen entlassen oder Pensen gekürzt werden müssen. Zudem gab es bereits früher bei der integrativen und separierten Sonderschulung Sparmassnahmen. Aktuell definiert die Dienststellenleitung zusammen mit den Schulleitungen, wie die auf das Schuljahr 2015/16 beschlossene Kürzung umgesetzt werden kann. So wird die Streichung der Klassen- oder Schullager erwogen, damit bei den Lektionen nicht zu stark reduziert werden muss. Es kann aber festgestellt werden, dass der Qualitätsstand in den Sonderschulen trotz der realisierten Kürzungen noch gut ist. Selbstverständlich führen aber die Sparmassnahmen zu Qualitäts- bzw. Angebotsreduktionen. Mit den zunehmend sehr komplexen Behinderungsformen der Lernenden ist es längerfristig aber kaum möglich, die Qualität der Förderung und Betreuung ohne zusätzliche Mittel im gleichen Mass aufrecht zu erhalten. Bei weiteren Kürzungen müssten aber Reduktionen beim Unterrichts- und Therapieangebot in Kauf genommen werden, wobei sich natürlich immer die Frage stellt, wie viel Förderung im Einzelfall möglich und sinnvoll ist. Dies ist sowohl eine heilpädagogische als auch eine ethische Frage, welcher sich die gesellschaftlich verantwortlichen Personen und Behörden immer wieder stellen müssen.